GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

per E-Mail

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter
und Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Irina Riesen
Referat Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

irina.riesen@
gkv-spitzenverband.de
+49 30 206288-1134

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

20.12.2024

Versicherte in der Pflegeversicherung nach § 21 Nummer 4 SGB XI;
hier: Beitragshöhe für das Kalenderjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie jährlich über die jeweils aktuelle Berechnungsgrundlage sowie über die sich ergebende Beitragshöhe zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nummer 4 SGB XI versicherten Personen. Ab diesem Jahr verändern wir die Form der Veröffentlichung. Alle relevanten Informationen werden ab sofort in Gestalt eines Merkblattes bekanntgegeben (vergleiche Anlage 1).

Das Merkblatt enthält in einer komprimierten Form die wichtigsten Informationen über die aktuelle Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragsabführung und das Meldeverfahren für den betroffenen Personenkreis. Wir beabsichtigen eine regelmäßige Aktualisierung dieses Merkblattes aus Anlass der Veränderung der Bezugsgröße in der Sozialversicherung beziehungsweise aufgrund der Anpassung der relevanten Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung. Dies bedeutet im Regelfall eine jährliche Aktualisierung des Dokuments jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und darüber hinaus bei Bedarf.

Neben der komprimierten Darstellung im Merkblatt gibt es eine ausführlichere Schilderung der rechtlich relevanten Informationen für die nach § 21 Nummer 4 SGB XI versicherten Personen in Form der „Verfahrensbeschreibung für das Meldeverfahren und für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nummer 4 SGB XI versicherungspflichtigen Personen“. Diese wurde im Dezember 2017 veröffentlicht und Ihnen damals zur Verfügung gestellt. Die nun aktualisierte Fassung dieses Dokuments können Sie der Anlage 2 entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zu der Höhe der für das Kalenderjahr 2025 relevanten Beiträge noch einen vorläufigen Charakter haben. Für die Berechnung wurden die Beitragssätze zur Pflegeversicherung zugrunde gelegt, die sich aus der Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 ergeben. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2024 dieser Verordnung zugestimmt. Eine – für das Inkrafttreten notwendige - entsprechende Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt steht jedoch noch aus. Dennoch geben wir die relevanten Werte bereits im Vorgriff auf die Verkündung der Verordnung bekannt, um die notwendigen programmtechnischen Vorbereitungen bei den Jugendämtern für die Anpassung des Verfahrens zum Jahreswechsel so früh wie möglich zu unterstützen. Die Überwachung der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt obliegt den das Verfahren jeweils durchführenden Organisationen vor Ort.

Altbewährt bitten wir Sie, die übermittelten Informationen den Jugendämtern in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irina Riesen
(ohne Unterschrift gültig)

Anlage(n)

1. Merkblatt für Leistungsträger der Jugendhilfe „Meldungen und Beiträge zur Pflegeversicherung für Versicherte nach § 21 Nummer 4 SGB XI“
2. Verfahrensbeschreibung für das Meldeverfahren und für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nummer 4 SGB XI versicherungspflichtigen Personen